

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber endlich dem Kanonen- und Kartätschfeuer. Die Vorposten der Kaiserlichen stehen nun bei dem Herzelschen Landguthe. Auch stehen noch bei Wetzikon ohngefähr 2000 Kaiserliche zu Fuß und zu Pferde. Auf der andern Seite der Limmat bei Höngg und am Henggerberge haben sie ihr Lager ganz aufgehoben. Ganz Meister sind die Franken von Wädenschwyl, Richtenschwyl, Lach u., und von da haben sie sichern Rücken gegen Einsiedeln, Schwyz, Altorf; sie machten mehrere 1000 Kriegsgefangene; auch nur in Richtenschwyl all: in 27 Offiziere und darunter einen General. Heute soll nun theils von unsrem heils von Wallis her der Gotthard forcirt werden.

Sie rres, den 15. August. Gestern fruhe trieb der französische General Jardon die Festreicher von Malters hinaus über Morell. Auf dem andern Ufer der Rhone schlug der General Thureau auf allen Seiten den Feind, und machte mehrere Hundert Kriegsgefangene. Ununterbrochen dauert das Gefechte fort. Wenig beträchtlich ist unser Verlust. Unter den Kriegsgefangenen befinden sich zwei rebellische Bauern; ein überzeugender Beweis von der Menschlichkeit und Maßigung der braven Franken.

Patriotische Züge.

Als das 3. Bataillon vom Leman aus Lausanne nach Milden gezogen, wurde da seine Musterung vorgenommen. Bei dieser nahm man einen Vaterlandsverteidiger wahr, der ein Greis von 59 Jahren und Familienträger von 5 Kindern — 3 Knaben und 2 Mädchen ist. Er heißt Marx Bouillon, und ist von Vuflens la Ville. Sein hohes Alter veranlaßte, daß ihn einer fragte, warum er gehöchigt worden, mit der Elite zu Feld zu ziehen? „Niemand,“ antwortete er, „hat mich dazu gehöchigt, ich ziehe freiwillig, statt meines Sohnes, welcher besser als ich die Erde bauen kann; und ob ich gleich mit dem Kriegsdienste nicht vertraut bin, so werde ich doch meinen Mann treffen.“ Man bewundert seine Entschlossenheit, und läßt ihn im Bataillon. Er hat seine Dienste so gut, als sie vielleicht sein Sohn nicht gethan haben würde. Im Felde, wo er, gleich den rüstigen Kriegern, alle Beschwerden ertrug, erkrankte der brave Alte; und auf den Rath seiner Freunde, Arzneimittel zu nehmen, sprach er: „Die hab' ich derlei Mittel gebraucht; frisches Wasser und strenge Diat werden meine Gesundheit wieder herstellen.“ Wirklich geschieht es, zur Freude seiner Familie und seiner Freunde, vollkommene Gesundheit.

Gabriel Virietax von Crissier, Distrikts Morsee, 48 Jahr alt und Vater von 10 Kindern, worunter

8 Söhne und 2 Töchter sind, hatte einen seiner Söhne bei dem nämlichen Bataillon. Dieser verließ sein Corps und kam nach Hause, in der Hoffnung, von den Seinen gut aufgenommen zu werden. Der Vater, als er seinen Sohn erblickte, fragte diesen: „Ist das Bataillon entlassen und das Vaterland vom Feinde befreit?“ Der Sohn sprach nein, und versicherte, daß Mangel an Geld ihn zur Rückkehr gezwungen habe. Der Vater hierüber aufgebracht, befahl ihm, sogleich in seinem Corps zurückzueilen, und treu seinem Schwure und dem Vaterlande, künftig unter seiner Fahne zu bleiben. „Gott verhüte,“ sagte er, „dass deine Aufführung einen schlimmen Eindruck auf deine Brüder und deine Mitbürger mache!“ Der Sohn würde hierauf ohne Wiederrede abgereist seyn, wenn seine Füsse nicht verwundet gewesen wären. Der Vater sah dies, und damit der Platz seines Sohnes, während dieser geheilt werden sollte, nicht unbesetzt bleibe, sagte zu dem Sohne: „Wohlan, heile deine Füsse, ich gehe dich zu ersetzen!“ Er eilte zur Municipalität, begehrte einen Paßport und die Erlaubniß, auf die ledige Stelle seines Sohnes zu gehen. Dies wurde ihm gestattet, und gesund und wohl kam der brave Vater ins Lager bei Koblenz an, wo er seine Papiere vorgewiesen, die so schmeichelhaft als ehrenvoll für ihn waren.

Dem Original gleichlautend;
Bern, den 16. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

Gmür ist Anderwerths Meinung, und begeht, daß diese 100000 Franken, wenn sie bewilligt werden, gleichförmig unter die bedürftigsten Geistlichen ohne besondere Begünstigung einzelner Cantone verteilt werden.

Huber beharrt auf seinem Antrag, und summt übrigens Secretans Bemerkungen bei, weil man hierüber gar nicht auf Vereinigung aller Cantone warten müßt.

Carontrian folgt, und hofft, man werde endlich einmal die Geistlichen, wovon ein Theil ins Elend gestürzt wurde, pflichtmäßig versorgen.

Die geforderte Summe wird bewilligt, die Bestimmung des Maximums und des Minimums der Besoldung der Geistlichen an eine aus den B.B. Carrard, Anderwerth, GySENDÖFER, Cartier und Gmür bestehende Commission, und

die Besetzung der Freunden an die hiermit schon beauftragte Commission gewiesen.

Der deutsche Secretar Weiz erhält für 3 Tage Urlaub.

Senat, 12. August.

Präsident: Häfelin.

Der Dollmetsch Janet erhält für 10 Tage Urlaub.

Der Beschluß über den bevorstehenden konstitutionellen Austritt des Senats wird in verbesserter Abfassung verlesen, und der schon ernannten Commission überwiesen, die in 2 Tagen berichten soll.

Die Discussion über den Beschluß, der die Grundideen über die neue Einrichtung des Criminalgerichtswesens enthält, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Wenn Helvetien in irgend einer Sache einer Umschmelzung bedurfte, so war es unsreitig im Criminalwesen. Überall hatte die Humanität sich der Herzen von Europens Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwerth athmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, und Gut und Blut betraten. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, (die furchtbarste und willfährlichste Sache von der Welt,) nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst jeden Geschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande des Bürgers.

Auch war die Wiedergeburt im Criminalwesen beinahe die einzige Revolution, die überall und gleichlautend den alten Regierungen abgesodert wurde, deren sichere Erwartung vom gegenwärtigen Zustand der Dinge den Freund der Menschheit mit der Unzahl von Lebeln aussöhnte, die so zentnerschwer auf dem ehemals so ruhigen, so stillen, so zufriedenen Helvetien liegen. — Hierin gewiß, wenn sonst auch nirgends — hierin gewiß konnten die jetzigen Gesetzgeber die Wohlthäter ihrer Mitbürger werden, indem sie ihnen ein nie gehabtes Gut gaben, und dieses Gut von jedermann ohne Unterschied, weshalb körperlichen und politischen Glücks er immer seyn mag, mit Rührung und Dank wird anerkannt werden.

Wie kommt es denn, daß dieses Gut so spät, erst jetzt im größten Sturme des Vaterlandes dem Helvetier zu Theil zu werden beginnt? War es doch so leicht möglich, war es doch so heilige Pflicht, diesem größten, diesem gerechtesten Beurtheil der Nation abzuholzen!

Doch was wollen wir über Zögerung klagen, da es nun einmal da ist, dieses so lange, so heiß gesuchte Gut; da es jetzt darum zu thun ist, daß selbe in unsere Mitte aufzunehmen?

B.B. Repr.! Sie haben Kuhns vor treffliche Einleitung zu gegenwärtiger Resolution selbst gelesen; Sie werden sich gewiß noch erinnern, daß auch Ihre Revisionscommission zwei geschworene Gerichte in allen Criminalsachen ohne Ausnahme als Constitutioneverbesserung vorgeschlagen. Was könnten Sie also anders als einhellige Annahme der Resolution erwarten von uns, die wir alle Mitglieder Ihrer Revisionscommission sind? Von uns, die es nicht gewohnt sind, besser und schöner gesagte Sachen schwächer und unvollkommener nachzulallen?

Zwei Sachen vermögt indeß Ihre Commission zu ihrem großen Leidwesen in dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlage. Die Wohlthat der Geschwornengerichte soll wie es scheint, dem wegen Staatsverbrechen angeschuldigten Bürger nicht zu Theil werden. Der Gesetzesverschlag scheint die Meinung zu verrathen, als wollte die Constitution. Allein wäre es denn nicht möglich, was bei verzeigten Gliedern der Gesetzgebung und Vollziehung geschieht, bei dieser Art von Verbrecher zu einzuführen — so nemlich, daß das erste Geschworene Gericht urtheilen soll: Ob eine Untersuchung statt finde oder nicht? — Das Kantonsgericht entschiede sodann über die Anklage — das zweite Geschworene Gericht über die That selbst u. s. w. Überhaupt aber wird und muß in Ansehung der Staatsverbrecher sowohl als in der Art, die Glieder der 2 obersten Behörden zu beurtheilen, die Constitution wesentliche Änderungen erhalten.

2. Hatte die Commission den Zusatz bei jedem Geschwornengericht gewünscht: daß keines eher aufgehoben werden dürfe, als bis die Sache beendigt ist.

Vielleicht, wenn nur in jedem Viertel einmal ein Friedensrichter seyn wird, wird dieser das Amt eines Polizeibeamten versehen können? Vielleicht wird bei Einführung eines einfachen Rechtsganges und bei wenigen Gerichtsbehörden möglich, daß schweren Amt eines Examinators besonders gelehrt und wenigstens unpartheyischer Männer anzutrauen, als es jene seyn dürfen, die zugleich Richter sind, und also mitentscheiden können: ob die Prozedur vollständig sey oder nicht?

Doch, B. R., zu was noch unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand? zu was Vorschläge zu Verbesserungen, die können und gewiß werden nachgeholt werden? zu was Betrachtungen, die erst bei der Constitutionverbesserung an Ort und Stelle sind? — Die Commission rath nochmals einhellig die Annahme der Resolution an.

Bässlin: Ohngeacht der Selbstkenntniß meiner Schwachheit über ein mir nicht genügsam bekanntes noch von mir geprüftes Fach, meine Gedanken zu eröffnen,

will ich doch einige derselben wagen, überzeugt von denen im gegenwärtigen Beschlüß enthaltenen vorzülichen Grundsätzen, so wie auch von denjenigen, welche der Verfasser der dem großen Rath vorgelegten Einleitung äussert, würde ich zur Annahme des Beschlusses als Grundsatz ratzen, wenn auch weniger Gutes und der Aufklärung, die der Gesetzgeber immer zu befördern suchen soll, würdiges darin enthalten wäre. — Wann ich ohne hinlängliche Prüfung oder Kenntniß des Faches selbst, auch nur die Geschichte der ältern, noch mehr aber diejenige der neuen Zeiten aufmerksam durchgehe, so müssen Gedanken und Wünsche bey mir entstehen, das Criminalwesen in einer Republik, wie die helvetische, geäuert von allen Leidenschaften oder Willkürlichen, auf den reinen Punkt der Vollkommenheit gebracht zu sehen, den die Annahme eines Grundsatzes, wie der jetzt vorgeschlagene erzielen möchte. Wann ich besonders in der Verfassungsgeschichte Englands, ohngeacht der Gewalt und des Einflusses, den die Regierung mit so vielem Nachdruck gegen die Volksrepräsentanten zu gebrauchen, oder vielleicht zu missbrauchen weiß, dem bereits erwähnten Verfasser der Einleitung ganz bestimme, wann ich mir das Erhabene denke, daß auch die englische mächtige Regierung, öfters von Freymüthigen Einzelnen angegriffen und scharf beurtheilt, nicht vermögend seye, ihre Leidenschaft oder Rache weiters als bis zum Verhaft zu treiben, und daß auch vor dem Richter selbst, wann auch dieser alles einsetzt um einen Schuldigen zu finden, ein Spruch, von 12 unpartheischen geschvornen Bürgern, davon der Angeklagte einen Theil auszuschlagen befugt ist, die Unschuld plötzlich retten und sogar die Ehre des Angeklagten wieder herstellen kann; so muß ich mich überzeugen, daß eine solche auf mehrere mir sogar bekannte Beispiele sich gründende Verfügung in dem richterlichen Theile die beste sey. Allein ohngeacht dieser meiner Überzeugung, vorherrsche ich nicht B. Repräsentanten, daß ich bey uns Schwierigkeiten vorsehe; Schwierigkeiten der Begriffe, Schwierigkeiten der Ausführung — die Begriffe eines großen Theils des Volks leiten sich aus der bisherigen Uebung der Gerechtigkeitspflege her. Von Alters her gewohnt, seine richterlichen Verfassungen auch bei allen Mängeln und Unvollkommenheiten gut zu glauben, wachsam an den mehrsten Orten, noch mehr auf gerechte Richter als schlechte Regenten, hat es ein Vertrauen in sie gefasst, das mit der Art zu richten, und mit den Behandlungen enge verbunden, und schwer auslöschen ist. — Bey Erwähnung der Cantonsrichter nach der jetzigen Constitution mag das Beispiel dienen, daß meistens durch die Wahl des Volks Personen dazu gelangt sind, die entweder vorher schon Richter Stellen

bekleidet, besucht haben, oder sonst darinn geübt waren. Soll nun eine ganz andere Einkleidung und Umänderung, zwar nach guten, vortrefflichen, selbst von dem aufgeklärten Theil der Gesetzgeber also anerkannten Grundsätzen bei den Cantons- und Districts-Gerichten vorgehen, so sehe ich, ohne es zu verhehlen, große Schwierigkeit des Begriffes vor; mehrere Bedenklichkeiten könnten vielleicht eröffnet werden; doch ich will nicht weitläufig seyn, Schwierigkeiten der Ausführung sehe ich auch einige, hauptsächlich in der Bildung der gewöhnlichen Geschworengerichte. Man wird immer vielleicht, besonders im Anfang, befürchten, die Ernennung der Geschworenen, vermutlich durch die Präsidenten und Beisitzer der Districts- und Cantonsgerichte erkannt, werde partheisch und mit zu vielem Einfluß begleitet aussfallen. Doch die nachfolgende Beschlüsse können einigermaßen dieser Furcht vorbeugen; ich verhoffe sie nach unserm Wunsch und nach dem Grundsatz, der uns aufgestellt wird. Ich verhoffe auch, diese Beschlüsse werden so gestellt seyn, daß sie auf die Local-Kenntniß des Charaters unserer helvetischen Mitbürger und auf ihr Erwarten einer wohl überlegten, aber nicht allzu schnell verfügbten Veränderung des Criminal-Rechtsgangs (so nothwendig sie ist) Rücksicht nehmen werden; in dieser Hoffnung bin ich den Gedanken der Commission beigetreten, und nehme den von mir nur als Grundsatz angesehenen Beschluß an.

Barras findet diese Grundlage keineswegs durchaus, wie sie sollte, auf das Recht gegründet, und die Freiheit der Bürger dadurch nicht hinlänglich geschützt. Der Art. 21 überläßt die Gefangenennahme eines Bürgers einem schriftlichen Verhaftsbefehl einer competitiven Autorität; das Gesetz sollte aber die Fälle bestimmen, in denen jene allein geschehen kann. Der Art. 60 überläßt den Geschworenen, ohne gesetzliche Vorschrift, die Bestimmung der Schuld; dadurch wird der Willkür allzuviel eingeräumt. In dessen da die Commission einmütig annimmt, und nachfolgende Beschlüsse das Mangelhafte verbessern können, so will er sich der Annahme nicht widersetzen.

Kubli ist nicht so nachgiebig, um ihm bedenlich vor kommende Beschlüsse, in Hoffnung nachfolgender bezügt, anzunehmen. Kubls Einleitung verdient alle Achtung; aber hüten wir uns zu voreilig zu seyn: man will uns hier Principien annehmen lassen, nach denen dann gearbeitet wird; — wann ihn schon der flüsse und erhabene Rapport der Commission abschrecken sollte, so verwirrt er doch den Beschluß. Anstatt aus Büchern auszuschreiben, thät man besser, auf den Volkgeist, auf die Sitten und Gebräuche von Helvetien Rücksicht zu nehmen; es sieht aufs Volk, und nicht auf England, noch Amerika, noch Frankreich. (Die Fortsetzung folgt.)